

---

**ORDNUNG**

**FÜR DAS**

**KATHOLISCHE ALTENWERK**

**BISTUM AACHEN**

---

Das Katholische Altenwerk Bistum Aachen vertritt die Anliegen der älteren Menschen in Kirche und Gesellschaft. Dazu schließen sich Personen, katholische Verbände und Institutionen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

## **1. Aufgabe**

Das Katholische Altenwerk - Bistum Aachen stellt sich die Aufgabe:

- Die Beteiligung und Mitwirkung alter Menschen in Kirche und Gesellschaft zu fördern sowie Orientierung und Sinnfindung aus dem christlichen Glauben zu stärken,
- Das Zusammenwirken der Träger von Altenbildung, Altenhilfe und Altenpastoral zu fördern,
- Erfahrungen auszutauschen und gegenseitige Informationen zu ermöglichen,
- Angebote zur Unterstützung und zur Qualifizierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen anzuregen und zu initiieren,
- Die Altenarbeit in den Strukturen des Bistums zu aktivieren und zu unterstützen,
- Die Bistumsleitung und kirchliche Gremien in Bezug auf Altenfragen anzuregen und zu beraten,
- Die Anliegen der alten Menschen in Kirche, Gesellschaft und Politik zu vertreten.
- Zu Altenfragen Stellung zu nehmen durch Öffentlichkeitsarbeit,
- in der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholisches Altenwerk mitzuarbeiten,
- mit Institutionen und Initiativen der Altenarbeit Verbindung zu suchen und zu kooperieren.

## **2. Mitgliedschaft**

Mitglieder im Katholischen Altenwerk können sein:

- Frauen und Männer als persönliche Mitglieder,
- Katholische Verbände und Institutionen

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft aufgrund einer Beitrittserklärung

### **3. Organe des Katholischen Altenwerkes - Bistum Aachen**

Organe des Katholischen Altenwerkes-Bistum Aachen sind:

- die Versammlung der persönlichen Mitglieder
- der Altenrat
- der Vorstand

### **4. Die Versammlung der persönlichen Mitglieder**

- Die Versammlung der persönlichen Mitglieder findet zweimal im Jahr, in der Regel vor jeder Altenratssitzung, statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.
- Die Versammlung der persönlichen Mitglieder hat die Aufgabe, dem Altenrat Vorschläge zu Themen und Aufgabenschwerpunkten zu machen.
- Sie bestimmt bis zu zehn Vertreter/Vertreterinnen, die die jeweiligen Themen oder Schwerpunkte im Altenrat vortragen.

### **5. Der Altenrat**

Dem Altenrat gehören an:

- der Vorstand
- bis zu zehn Vertreter oder Vertreterinnen der Versammlung der persönlichen Mitglieder,
- je zwei Vertreter oder Vertreterinnen der unter 2. genannten Verbände und Institutionen, von denen wenigstens einer ehrenamtlicher Mitarbeiter / ehrenamtliche Mitarbeiterin aus der älteren Generation sein soll,
- je zwei Delegierte der mittleren Bistumsebene, von denen wenigstens einer ehrenamtlicher Mitarbeiter / ehrenamtliche Mitarbeiterin aus der älteren Generation sein soll,
- zwei Vertreter der regionalen Altenseelsorge,
- je ein Vertreter / eine Vertreterin des Diözesanpastoralrates und des Diözesanrates der Katholiken,
- ein Vertreter / eine Vertreterin der katholischen Ausbildungsstätten für Altenpflege,
- bis zu fünf in der Altenarbeit erfahrene Personen, die vom Altenrat gewählt werden,
- die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer.

Der Altenrat tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

Er wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vorher einberufen.

Auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Drittel des Altenrates ist der Vorstand verpflichtet, den Altenrat einzuberufen.

Der Altenrat wählt die / den Vorsitzende/n und ihre Stellvertreterin / seinen Stellvertreter, sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit sie zu wählen sind.

Der Altenrat wählt zwei Delegierte für die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Katholisches Altenwerk.

Der Altenrat entscheidet über die Arbeit des Katholischen Altenwerkes.

## **6. Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

als gewählte Mitglieder

- der / die Vorsitzende
- der / die stellvertretende Vorsitzende
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Verbände
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Altenarbeit der mittleren Bistumsebene
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Institutionen
- ein Vertreter / eine Vertreterin der Versammlung der Einzelmitglieder

als geborene Mitglieder

- der geistliche Beirat
- ein Vertreter / eine Vertreterin des Bischöflichen Generalvikariates
- ein Vertreter / eine Vertreterin des Caritasverbandes für das Bistum Aachen e.V.
- je ein vom Diözesanrat und vom Diözesanpastoralrat benannter Vertreter / benannte Vertreterin
- der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Generalvikar bestellt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Durchführung der Entscheidungen des Altenrates.

Der Vorstand kann zu bestimmten Fragen Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

## **7. Geschäftsstelle**

Die Zuordnung der Geschäftsstelle des Katholischen Altenwerkes – Diözese Aachen wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Generalvikar geregelt.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat im Rahmen der Beschlüsse des Altenwerkes die Verantwortung für die ihm/ihr zufallenden Aufgaben. Er/sie bereitet die Sitzung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor.

## **8. Änderung der Ordnung und Auflösung des Katholischen Altenwerkes**

Über Änderung der Ordnung entscheidet der Altenrat mit absoluter Mehrheit.

Die Auflösung des Katholischen Altenwerkes - Bistum Aachen kann nur in einer eigens dazu einberufenen Sitzung des Altenrates beschlossen werden. Für diesen Beschluß ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 19.01.1979 durch Bischof Klaus Hemmerle in Kraft gesetzt.

Die erweiterte Fassung wurde am 11.07.2001 durch Bischof Dr. Heinrich Mussinghoff bestätigt.